

Antrag für eine Bauversicherung

(Pro Gebäude einen Antrag ausfüllen und per Post einreichen)

Vers. Nr.

Gebäudeeigentümer			
Name und Vorname			
Firmabezeichnung			
Strasse			
PLZ, Ort			
Telefon Nr.		Zuständig	

Bauvorhaben	Fr.		
Versicherungssumme (reine Baukosten)			
Gemeinde		Baubeginn (Monat/Jahr)	
Ortsteil		Bauende ca.	
Weiler/Strasse		Parzellen-Nr.	
Gebäudebezeichnung			
Zweck/Branche			

<input type="checkbox"/> Neubau	<input type="checkbox"/> Anbau	Angebaut an Nr.:	
<input type="checkbox"/> Umbau/Ausbau			

Das Gebäude steht im Uferbereich des Bodensees	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Die unterste Gebäudekote liegt unter	<input type="checkbox"/> 397.90 (Obersee)	<input type="checkbox"/> 397.70 (Untersee)

Datum	
Unterschrift	
Bemerkungen	

Erforderliche Beilagen:

- 1 Kostenvoranschlag (**Zusammenzug** nach Arbeitsgruppen)
- 1 Situationsplan (nur bei Neu- und Anbauten)

Bitte wenden

Wichtige Hinweise und Bestimmungen

1. Antragseinreichung

Der Antrag für eine Bauversicherung ist **vor** Aufnahme der Bauarbeiten, zusammen mit den erforderlichen Beilagen, der Gebäudeversicherung einzureichen. Ohne Einreichung eines Kostenvoranschlages (Zusammenzug) besteht nur eine **beschränkte** Versicherungsdeckung.

Für Neubauten und wertvermehrende Um- und Ausbauten mit einer Bausumme über Fr. 20 000.– ist eine Bauversicherung **obligatorisch**. Für Bauvorhaben unter Fr. 20 000.– kann freiwillig eine Bauversicherung, zur Abdeckung des Risikos, abgeschlossen werden.

Kostenmässig leicht bezifferbare Veränderungen wie Küchen- oder Heizungseinbauten, sowie kleinere wertvermehrende Anschaffungen wie Abwaschmaschine, Kachelofen, können der Gebäudeversicherung schriftlich zum **Nachtrag** aufgegeben werden.

Bei neuwertversicherten Gebäuden üben selbst grössere Unterhaltsarbeiten keinen Einfluss auf den Versicherungswert aus. Die Neuwertversicherung erfasst bereits einen neuwertigen Zustand. Damit fallen Malerarbeiten, Umdecken des Daches, soweit nicht sachliche Wertvermehrungen mitenthalten sind, ausser Betracht.

Wird ein Gebäude abgebrochen, so ist uns dies **nach** dem Abbruch mit Bestätigung der Gemeinde (Stempel), schriftlich mitzuteilen.

2. Versicherungsumfang

Die Baute muss nach anerkannten Regeln der Baukunde erstellt werden.

2.1 Mit dem Gebäude versichert sind:

Während der Bauzeit **ab der Verbindung** von Bauteilen mit dem Baugrund oder dem bestehenden Gebäude.

a) allgemein:

Einrichtungen für Beheizung und Belüftung der Räume / Beleuchtung, die üblicherweise beim Bau angebracht wird / sanitäre Einrichtungen / Feuerlösch-, Feuermelde- und Brandschutzanlagen / Aufzüge, sofern nicht Betriebszwecken dienend / feste Gas-, Wasser- und elektrische Leitungen im Gebäude, soweit sie nicht Betriebs- oder Sonderzwecken dienen.

b) in Wohnhäusern:

Küchenkombinationen, Kochherde, Kühlschränke, Waschmaschinen usw./auf die Raummasse zugeschnittene Bodenbeläge/eingebaute Beleuchtungskörper/eingebaute Schränke.

c) Gewerbe und Industrie:

(samt kollektiven Haushaltungen, wie Restaurants, Hotels, Kantinen) bauliche Teile von Brückenwaagen, Brenn-, Kühl-, Spritz-, Tröcknerräume usw./Klimaanlagen, soweit sie nicht gleichzeitig Fabrikations- oder Sonderzwecken dienen/Pumpen zu Hauswasserversorgungen und Abwasseranlagen/eingehauene, eingemauerte oder aufgemalte Reklamen.

d) in der Landwirtschaft:

Bauliche Teile der Entmistungs- oder Heubelüftungsanlage/Viehanbindevorrichtungen und Tränkeanlagen (Gemauerte Silos, Beton-, Stahl- und Eternitbauten) sowie gemauerte Jauchegruben können freiwillig versichert werden. Sie sind nur versichert, wenn sie auf der Police besonders aufgeführt sind).

2.2 Nicht mit dem Gebäude versichert sind:

Möblierungen und dem Mieter gehörende Einrichtungen/Umgebung/spezielle Fundationen für Gebäude und Maschinen/Fernseh-, Radio-, Funk-, und Telefonanlagen samt Antennen und Verstärkern/Stoff- und Plastikvorhänge und -storen inkl. Zubehör/Kunst-, Altertums- und Liebhaberwerte, soweit nicht gleichartig wiederherstellbar/vorwiegend betriebliche Einrichtungen.

In Industrie, Gewerbe, Gastgewerbe: alle Betriebseinrichtungen.

3. Versicherte Gefahren

3.1 Versichert:

- a) Schäden infolge Feuer, Rauch, Hitze, Blitzschlag, Explosion, Sturmwind, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung, Schneedruck, Schneerutsch, Steinschlag, Erdbeben.
- b) Nebenleistungen: Räumungskosten (nur Gebäudeteile, keine Mobiliarräumung), Kosten zum Schutz vorhandener Gebäudeteile sowie Schadenminderungskosten.

3.2 Nicht versichert:

- a) Keine Elementarschäden und daher nicht zu vergüten sind Schäden, die
 - nicht auf eine Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit oder auf fortgesetztes Einwirken zurückzuführen sind;
 - vorhersehbar waren und durch rechtzeitige zumutbare Massnahmen hätten verhindert werden können (z.B. schlechter Baugrund, fehlerhafte Arbeit oder Konstruktion, mangelhafter Gebäudeunterhalt usw.).
- b) Schäden infolge Abnutzung
- c) Schäden infolge Leitungsrückstau (Kanalisation usw.) sowie Grundwasser.
- d) von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind
 - Hagelschäden an weichen Bedachungen und Fassadenverkleidungen (z.B. Dachpappefolie, Kunststoffteile);
 - Räumungskosten für Fahrhabe, und zwar auch dann, wenn die Räumung für die Gebäudeinstandstellung notwendig ist.

4. Selbstbehalt

Bei Elementarschäden beträgt der gesetzliche Selbstbehalt 10% der Schadenssumme, mindestens aber Fr. 200.– und höchstens Fr. 2000.– pro Gebäude und Ereignis.

Die Gebäudeversicherung gibt Ihnen gerne weitere Auskunft.

THURGAUER GEBÄUDEVERSICHERUNG